

Bemerkungen des Prüfungsberichtes	Stellungnahme des Landkreises zu den Bemerkungen
<p>2.2.1 Zuführung an den Vermögenshaushalt B 1 Der Landkreis ermittelte die Pflichtzuführung fehlerhaft und führte dem Vermögenshaushalt insoweit überhöht Beträge zu. Er beachtete nicht, dass nur der in der Leasingrate enthaltene Tilgungsanteil in die Berechnung der Pflichtzuführung eingeht.</p>	<p>Es erfolgten in den Haushaltsjahren 2001 bis 2006 über die Pflichtzuführung hinaus, Zuführungen vom Verwaltungshaushalt an den Vermögenshaushalt. Der Leasinggeber stellte in den genannten Haushaltsjahren keine getrennte Rechnungslegung nach Zins- und Tilgungsleistungen zur Verfügung. Nach Prüfung durch das RPA des Landkreises wurde eine getrennte Abrechnung angefordert und die exakte Planung der Zinsen und Tilgung erfolgte ab dem Haushaltsjahr 2007 getrennt in Verwaltungshaushalt und Vermögenshaushalt. Dementsprechend ist nur der Tilgungsbetrag in der Pflichtzuführung enthalten.</p>
<p>2.2.2 Zuführung an den Verwaltungshaushalt B 2 Der Landkreis hat in allen Jahren Kredite aufgenommen. Insofern sind die geleisteten Rückzuführungen an den Verwaltungshaushalt kreditfinanziert worden.</p>	<p>Die Beanstandung wird anerkannt.</p>
<p>2.7 Haushaltssicherungskonzept B 3 Der Landkreis beschrien entgegen § 74 Abs. 4 GO im Haushaltssicherungskonzept 2007 nicht den Zeitraum, in dem der Haushaltsausgleich wieder erreicht und mit welchen Maßnahmen ein neuer Fehlbedarf vermieden werden soll.</p>	<p>Ab dem Haushaltsjahr 2004 muss der Landkreis Haushaltssicherungskonzepte aufstellen. Bis zum Haushaltsjahr 2007 war die Darstellung des Wiedererreichens des Haushaltsausgleichs nicht leistbar und unrealistisch. Im Haushaltssicherungskonzept 2008 konnte erstmals ein Haushaltsausgleich für die Folgejahre avisiert werden.</p>
<p>3.3.2 Forderungsmanagement B 4 Der Landkreis kam seiner pflichtigen Aufgabe nach rechtzeitiger Einnahmeeinzahlung durch eine unzureichende Wahrnehmung der Vollstreckungstätigkeit nicht in allen Fällen in dem gebotenen Umfang nach. Die Bearbeitungsqualität der Vollstreckungsfälle und die Führung der Vollstreckungsakten waren verbesserungswürdig.</p>	<p>Die einheitliche, ordnungsgemäße und nachvollziehbare Aktenführung ist durch die einzelnen Mitarbeiter in der Vollstreckung gegeben. Die Prüfer des KPA unterzogen zum großen Teil zehn Jahre alte Vorgänge und Akten. Die damalige Aktenführung entsprach nicht dem aktuellen Standard. Alle Akten werden chronologisch geführt. Von einem Aktenvorblatt wird nicht Gebrauch gemacht, es werden auf jedem Vorgang alle Außendienste und anderweitige Ermittlungen (Arbeitgeber, Bankverbindung, Zahlungen usw.) auf dem Vollstreckungsauftrag vermerkt.</p>

Bemerkungen des Prüfungsberichtes	Stellungnahme des Landkreises zu den Bemerkungen
<p>B 5 Die dokumentierten Vollstreckungsmaßnahmen waren unzureichend.</p>	<p>Der Prüfung wurde das Kassenzeichen 63000000008/1Q unterzogen und es wurde gem. DA für Vollziehungsbeamte beanstandet, dass ein Außendienst nicht außerhalb der regulären Dienstzeit stattfand. Hierbei handelt es sich um ein Zwangsgeld (Ersatzvornahme nach § 19 VwVG Bbg und Festsetzung des Zwangsmittels gem. § 24 VwVG Bbg). Nachstehende Beitreibungsversuche wurden durchgeführt: Aufsuchen des Schuldners außerhalb der regulären Dienstzeit, Pfändung beim Finanzamt und bei der Bank. Der Schuldner erfüllte die gebotene Handlung und das Zwangsgeld wurde durch das Fachamt in Abgang gebracht.</p>
<p>B 6 Die Kreiskasse schlug Forderungen ohne Beteiligung der Fachämter nieder.</p>	<p>Die Niederschlagungen erfolgten durch das Fachamt. Alle Belege sind vom Amtsleiter unterschrieben. Vorhergegangene Maßnahmen wurden mit dem Fachamt, dem zuständigen Juristen und dem Sachgebietsleiter Vollstreckung abgestimmt.</p>
<p>B 7 Der Landkreis verfügte Niederschlagungen, ohne eine Zustimmung des Kreistages einzuholen.</p>	<p>Wird künftig beachtet.</p>
<p>B 8 Die Forderung wurde unzulässig ausgebucht.</p>	<p>Durch das zuständige Fachamt erfolgte die Sollkorrektur für eine Forderung die beim Insolvenzgericht angemeldet ist. Richtig wäre eine Niederschlagung gewesen. Trotzdem bedeutet die Sollkorrektur keinen Verzicht auf die Forderung. Das Insolvenzverfahren läuft noch.</p>
<p>B 9 Der Landkreis nahm die ihm als Gläubiger zustehenden Rechte zur Ablegung der Eidesstattlichen Versicherung und aus der gerichtlichen Anordnung der Erzwingungshaft nicht mit der notwendigen Konsequenz wahr.</p>	<p>Der Anspruch des Landkreises auf die offene Forderung wurde durch die Eintragung einer Sicherungshypothek am 04.05. 1999 gesichert. Die Forderung wurde im Halbjahr 2008 unbefristet niedergeschlagen. Künftig sollen durch die Mitarbeiter der Vollstreckung eidesstattliche Versicherungen abgenommen werden. Die Voraussetzungen werden derzeit geschaffen.</p>
<p>3.3.3 Kassenkredite B 10 Für die erheblichen überplanmäßigen Zinsausgaben aus der Aufnahme von Kassenkrediten fehlte der erforderliche Kreistagsbeschluss.</p>	<p>Wird künftig beachtet.</p>

Bemerkungen des Prüfungsberichtes	Stellungnahme des Landkreises zu den Bemerkungen
<p>3.3.4 Vorschussbuch B 11 Der Landkreis bewirtschaftete Ausgaben unzulässig über das Vorschussbuch.</p>	<p>Die Bebuchung des Vorschussbuches erfolgte durch die Umschichtung verschiedener Zahlwege. Ab dem Halbjahr 2008 findet eine ordnungsgemäße Verbuchung statt. Es entstand trotz Buchung über das Vorschussbuch kein Verwaltungsmehraufwand.</p>
<p>3.4 Kreditwirtschaft B 12 Die Kreditaufnahmen durch den Landkreis waren unwirtschaftlich.</p>	<p>Der Landkreis hat durch die Deutsche Bank ein Kreditportfolio erstellen lassen und er erhält halbjährig Reporte zur Auswertung. Dabei werden Kassenkredite und alle Investitionskredite betrachtet. Analysiert werden Marktwert und Risiko, Kapitalbindungsbilanzen und Zinsbindungsbilanzen. Für die Investitionskredite erfolgen weiterhin Einzelauswertungen nach Aufstellung der Kredite, Aufstellung der Umschuldungen, Aufstellung der Zinsderivate und der Planung. Eine Zinsoptimierung erfolgte bei entsprechender Möglichkeit. Die Deutsche Bank, Risk Management bescheinigte dem Landkreis eine gut aufgestellte Kreditwirtschaft. Durch die langfristige Bindung der Kreditgeschäfte konnten Verträge mit geringen Zinsen abgeschlossen werden und belasten den Haushalt des Landkreises zwar über einen langen Zeitraum, jedoch mit geringeren jährlichen Zinsleistungen.</p>
<p>Zweckbindung von Kreditaufnahmen B 13 Die Kreditausnahmen i. H. v. 9,1 Mio € zur Finanzierung der Gesellschaften waren unzulässig. Den Kreditausnahmen steht kein entsprechender Vermögenszuwachs gegenüber.</p>	<p>Wird künftig beachtet.</p>
<p>3.4.3 Einzelfeststellungen B 14 Der Landkreis wies die Wirtschaftlichkeit der Kreditausnahme nicht nach. Er erfasste die für die Bewertung der Wirtschaftlichkeit maßgebenden</p>	<p>Wird künftig beachtet.</p>

Bedingungen nicht und stellte keine vergleichenden Berechnungen an.	
Bemerkungen des Prüfungsberichtes	Stellungnahme des Landkreises zu den Bemerkungen
<p>3.5 Kreditähnliches Rechtsgeschäft B 15 Der Landkreis verstieß gegen die Grundsätze der Haushaltswahrheit und -klarheit indem er die Zinsausgaben aus dem Vermögenshaushalt und nicht gemäß § 1 GemHV aus dem Verwaltungshaushalt finanzierte. Durch diese Verfahrensweise wurde der jährliche Schuldenstand falsch ausgewiesen.</p>	<p>Die Beantwortung ist identisch zu B 1. Der Schuldenstand wurde ab der Jahresrechnung 2007 ordnungsgemäß angewiesen.</p>
<p>3.6 Bürgschaften B 16 Das KPA stellte fest, dass in drei Fällen die Bürgschaften laut Genehmigungserlass nicht mit im Jahresabschluss per 31.12.2006 aufgeführten Beträgen der Konten übereinstimmten.</p>	<p>Stellungnahme durch die Struktur- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Landkreises Teltow-Fläming mbH - Konto-Nr. 110 1411385 und 81 510 15340</p> <ul style="list-style-type: none"> • Generell ist zu sagen, dass zwischen der Antragstellung der SWFG mbH an den Landkreis für die Ausfallbürgschaften im Juni 2005 und der Genehmigung der Ausfallbürgschaften durch das MI im Mai 2006 ein Zeitraum von einem Jahr lag, in dem auch der Jahresabschluss 2005 gefertigt werden musste. Dass im Laufe eines Jahres Veränderungen bei Krediten auftreten, versteht sich von selbst. Das betrifft insbesondere die Bemerkung B 16. • Die erste Bemerkung zu den drastisch abweichenden Kredithöhen ist so zu erklären, dass es sich um vollkommen andere Kredite handelt. Ein Vergleich der Kontonummern belegt das ausreichend. • Der Kredit mit der Kontonummer 81 510 15340 nimmt einen ganz normalen Verlauf, durch planmäßige Tilgungen nimmt die Kredithöhe ab. <p>Stellungnahme durch die Flugplatzgesellschaft Schönhagen mbH , Besitzgesellschaft – Konto-Nr. 6449748</p> <ul style="list-style-type: none"> • In der Anlage enthalten sind die Kopien der Buchhaltungskonten für das Darlehen 6449755 der Jahre 2005 und 2006 sowie die Kopie der entsprechenden Seite der Bilanz. Es ist zu beachten, dass die Darlehensnummer 6449748 nicht zu diesem Darlehensbetrag gehört, sondern die Darlehensnummer 6449755.

Bemerkungen des Prüfungsberichtes	Stellungnahme des Landkreises zu den Bemerkungen
3.7.1 Kopiertechnik B 17 Die Ausschreibung der Kopiertechnik war haushaltsrechtlich unzulässig.	Die Beanstandung wird anerkannt und zukünftig beachtet
B 18 Der Landkreis verstieß gegen den Grundsatz der Öffentlichen Ausschreibung.	Die Beanstandung wird anerkannt und zukünftig beachtet
B 19 Der Landkreis verstieß gegen den Grundsatz der Öffentlichen Ausschreibung.	Während des laufenden Ausschreibungsverfahrens wurde die kurzfristige Auflösung eines Verwaltungssitzes entschieden und die Integration der Belegschaft in das Kreishaus realisiert. Hieraus ergab sich ein Mehrbedarf an Technik, welcher über die Zusatzvereinbarung abgedeckt wurde. Ansonsten wird die Beanstandung anerkannt
3.7.2 Kraftfahrzeuge B 20 Der Landkreis verstieß gegen den Grundsatz der Öffentlichen Ausschreibung. Ferner galt das Diskriminierungsverbot.	Die Beanstandung wird anerkannt und zukünftig beachtet
3.8 Vergabe und Abrechnung von Bauleistungen B 21 Der Landkreis hielt die Bestimmungen der Vergabe-Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A) nicht ein.	Das erste Angebot wurde als AB-Maßnahme durch den Wirtschaftsförderungsbeauftragten vorgelegt. Durch das Amt für Bau-, Liegenschaftsverwaltung und Straßenwesen wurden 2 weitere Angebote zum Leistungsumfang eingeholt. Den Zuschlag erhielt das preisgünstigste Angebot. Ein Vergabevermerk hierzu liegt ohne Begründung der Vergabeart vor.
B 22 Der Landkreis verstieß gegen vergaberechtliche Bestimmungen.	Der Prüfungstext ist begründet. Fehler wurden ausgewertet.

Bemerkungen des Prüfungsberichtes	Stellungnahme des Landkreises zu den Bemerkungen
<p>B 23 Der Landkreis nahm nicht alle zur Erfüllung der Leistung notwendigen Bauleistungen in die Leistungsverzeichnisse zur Ausschreibung auf.</p>	<p>Die schriftlich vorliegenden Nachträge sind begründet und nachvollziehbar. Es handelt sich um zusätzliche Leistungen in der Altbausanierung, die im Zuge von Bauarbeiten erkennbar wurden. Notwendige Maßnahmen wurden im Bauprotokoll ordnungsgemäß dokumentiert. Bauen ist immer Leben mit unplanmäßigen Ereignissen, die eine sofortige Vor-Ort-Entscheidung erfordern. Hier sollten Prüfer von Bauleistungen Baurealismus in derartigen Bewertungen einfließen lassen.</p>
<p>B 24 Der Landkreis leistete Zahlungen, ohne dass der Leistungsstand vom Auftragnehmer nachgewiesen wurde.</p>	<p>Der Landkreis arbeitet im Hochbaubereich mit vielen kleinen Unternehmen des Mittelstandes aus der Region. Die relativ dünne Finanzdecke dieser Betriebe erfordert auch Abschlagszahlungen. Getätigte Abschlagszahlungen wurden nur nach vorhandenem Leistungsstand anerkannt. Der verantwortliche Bauleiter schätzt die Leistung bzw. Materiallieferung vom Wertumfang ein. Im konkreten Fall der Bodenbelagsarbeiten konnte das gelieferte Material wegen zu hoher Bodenfeuchtigkeit nicht sofort verlegt werden. Dieses Material und geleistete Vorarbeiten wurden daher pauschal bezahlt.</p>